Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/17 86/08/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs5;
VwGG §48 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid war zufolge der Vorschrift des § 28 Abs 5 VwGG nur in einer einzigen Ausfertigung der Beschwerde anzuschließen, weshalb der Ersatz der Stempelgebühren nur für diese Beilage gebührt (Hinweis E 9.11.1978, 1901/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986080191.X03

Im RIS seit

18.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at